Gemeinde Wustermark
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wustermark

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am 22. Februar 2026 sowie eine etwaige Stichwahl am 8. März 2026

1. Am Sonntag, 22. Februar 2026 findet die Wahl des

   der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark

   statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Erhält zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters kein Bewerber die gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am Sonntag, 08.März 2026, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen statt, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende elf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
   1. **001 OT Buchow-Karpzow**
      Wahlraum: **(nicht barrierefrei)**
      Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark
   2. **002 OT Elstal 1**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
   3. **003 OT Elstal 2**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
   4. **004 OT Elstal 3**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      B.E.F.G. Bildungszentrum, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark
   5. **005 OT Elstal 4**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      B.E.F.G. Bildungszentrum, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark
   6. **006 OT Elstal 5**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Jugendklub Elstal, Jesse-Owens-Ring 1, 14641 Wustermark
   7. **007 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14, 14641 Wustermark
   8. **008 OT Priort**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark
   9. **009 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Grundschule Wustermark, Wahlraum 1 Aula, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
   10. **010 OT Wustermark 2**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Grundschule Wustermark, Wahlraum 2 Zentrale Mitte Neubau,
      Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
   11. **011 OT Wustermark 3**
      Wahlraum: **(barrierefrei)**
      Grundschule Wustermark, Wahlraum 3 Zentrale Mitte Neubau,
      Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Auf den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Wustermark bildet drei Briefwahlbezirke. Die Briefwahlbezirke stellen das Briefwahlergebnis wie folgt fest:
Briefwahlbezirk 1 für die Wahlbezirke 002 bis 004 sowie 001 und 007
Briefwahlbezirk 2 für die Wahlbezirke 005 bis 006 und 008
Briefwahlbezirk 3 für die Wahlbezirke 009 bis 011

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr in den Schulräumen im Erdgeschoss der Otto-Lilienthal-Grundschule in Wustermark zusammen. Die briefliche Abstimmung wird gemäß § 67 BbgKWahlV in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Auch diese Auszählung, die ab 18 Uhr beginnt, ist öffentlich – jeder hat Zutritt.

3. Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die wahlberechtigte Person abstimmen kann, ist in der Wahlbenachrichtigung, die spätestens bis zum 01. Februar 2026 zugesendet wird oder wurde, angegeben. Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, darunter auch Unionsbürger, haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein weiteres Dokument mit Lichtbild als Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen.

4. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark eine Stimme. Das heißt: Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel in der Farbe weiß.

6. Bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark muss die abstimmende Person durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen, was ihr Wählerwille ist. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ist für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nur ein Bewerber zugelassen, hat der Wählende sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem er in einem der sich bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Auch in diesem Fall gilt: Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahlberechtigte Personen, die hingegen einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer per **Briefwah**l wählen will, muss sich von der **Wahlbehörde (Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark)** die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den entsprechenden amtlichen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag (22. Februar 2026) bis 18 Uhr eingeht. Personen, die erst für eine mögliche Stichwahl (08.März. 2026) wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl am 22. Februar 2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird ebenfalls für die Stichwahl von Amts wegen erneut ein

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen.
c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur brieflichen Wahl.
d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f. Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Umschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleitung darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat sich die wahlberechtigte Person beim Ausfüllen eines Stimmzettels verschrieben, diesen oder einen Wahl- oder Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neuen Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Der alte Stimmzettel oder Wahl- oder Stimmzettelumschlag werden einbehalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Abstimmung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfspersonal) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur brieflichen Abstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde bzw. Wahlleitung ab, so wird ihr die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl im Wahlbüro im Rathaus an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlleitung hat zu diesem Zweck im Wahlbüro eine Wahlkabine aufgestellt.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Im Falle eines Falles droht entweder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe. Schon der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Wustermark, den 01.12.2025

gez. J. Schreiber
Der Wahlleiter der Gemeinde Wustermark